

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/11 B

L 2 SO 843/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SO 4245/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t** sowie die ehrenamtliche Richterin **K l e i n** und den ehrenamtlichen Richter **P a t z e l t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2011 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit eines Versagungsbescheides wegen fehlender Mitwirkung.
- 2 Der 1966 geborene Kläger leidet an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung. Bis 31.12.2004 bezog er Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Leistung nach BSHG stellte die Beklagte mit der Begründung ein, der Kläger habe ab 1.1.2005 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (*Bescheid vom 1.12.2004; Widerspruchsbescheid vom 19.9.2005; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg <SG> vom 29.5.2006; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 28.6.2007*).
- 3 Den am 29.9.2005 gestellten Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung lehnte die Beklagte mangels Mitwirkung des Klägers ab (*Versagungsbescheid vom 24.1.2006; Widerspruchsbescheid vom 14.3.2006*). Die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 21.12.2009; Urteil des LSG vom 30.3.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger sei seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) nicht nachgekommen. Der mehrfachen Aufforderung, Unterlagen, Formulare, Kontoauszüge, Mietvertrag ua vorzulegen, die die Beklagte zu einer Entscheidung im Leistungsverfahren nach §§ 41 ff SGB XII benötige, sei er nicht nachgekommen. Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Aufforderungen der Beklagten unverhältnismäßig gewesen seien, dem Kläger die Vorlage der Unterlagen aus wichtigem Grund unzumutbar gewesen sei oder die Beklagte sich durch einen geringen Aufwand die erforderlichen Kenntnisse selbst hätte beschaffen können. Der Kläger sei auch nicht aus gesundheitlichen Gründen außerstande gewesen, die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Die schriftliche Befragung der behandelnden Ärzte habe eine solche Verhinderung nicht belegen können.
- 4 Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und rügt Verfahrensfehler. Das LSG sei trotz konkreter Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit zu Unrecht von seiner uneingeschränkten Prozessfähigkeit ausgegangen. Er sei deshalb nicht ordnungsgemäß vertreten gewesen. Auch sein Bruder habe ihn nicht ordnungsgemäß vertreten können. Die im sozialgerichtlichen Verfahren vorgelegte Vollmacht habe sich nur auf das Verwaltungsverfahren bezogen und sich nicht auf das Gerichtsverfahren erstreckt. Sein Bruder habe auch keine Prozesshandlung vorgenommen.
- 5 Zur Prüfung der Prozessfähigkeit des Klägers während des Klageverfahrens hat der Senat durch Einholen eines Sachverständigengutachtens bei dem Facharzt für Psychiatrie und Psy-



chotherapie, Dr R., Beweis erhoben. Dieser hat eine paranoide Persönlichkeitsstörung und eine Neigung des Klägers festgestellt, aus inneren Gründen die äußere Realität verzerrt wahrzunehmen; ein Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der die freie Bestimmung ausgeschlossen hätte, habe jedoch nicht bestanden (*Gutachten vom 14.5.2012; ergänzende Stellungnahme vom 25.7.2012*).

II

- 6 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) liegt nicht vor. Der Kläger war prozessfähig iS des § 71 Abs 1 SGG iVm §§ 104 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass ein Verstoß gegen § 202 SGG iVm § 547 Nr 4 Zivilprozessordnung (ZPO) zu verneinen ist. Nach § 71 Abs 1 SGG ist ein Beteiligter prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann. Die Vorschrift stellt für die Prozessfähigkeit auf die Geschäftsfähigkeit nach dem BGB ab. Prozessunfähig sind danach natürliche Personen, die geschäftsunfähig sind. Nicht geschäftsfähig und damit nicht prozessfähig sind natürliche Personen, wenn sie sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (§ 104 Nr 2 BGB).
- 7 Dies trifft für den Kläger während des gesamten Klageverfahrens nicht zu; er war und ist deshalb prozessfähig. Der Senat folgt insoweit dem schlüssigen Gutachten des Dr R. vom 14.5.2012, der unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung, des dort gewonnenen Eindrucks sowie der Aktenlage detailliert und nachvollziehbar darlegt, dass der Kläger zu richtigen Einsichten und richtigem Handeln in der Lage ist, also in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Die psychischen Grundfunktionen des Klägers sind intakt. Er ist allseits orientiert und bewusstseinsklar, ohne Störung von Aufmerksamkeit oder Konzentration, von Merkfähigkeit und Gedächtnis. In kognitiver Hinsicht bestehen keine von der Norm abweichenden Verhaltensweisen. Insbesondere fehlen dem Kläger nicht die geistigen Fähigkeiten zur Erfassung der Wirklichkeit. Sein Denken ist zwar leicht beschleunigt, sprunghaft, flüchtig und eingeengt, aber trotzdem nicht unlogisch oder verfahren, sodass man ihm darin nicht mehr folgen könnte. Bei der Untersuchung war er imstande, über zwei Stunden ohne Anzeichen von Ermüdung einen bedeutungsvollen Kontakt aufrechtzuerhalten und dabei kontrolliert seine Interessen zu verfolgen.
- 8 Die paranoide Persönlichkeitsstörung des Klägers zieht keine Geschäftsunfähigkeit nach sich. Es bestehen nämlich keine Hinweise für einen systematisierten, die Realitätswahrnehmung ausschließenden Wahn, für eine psychotische Verkennung der Situation oder ein Gefühl der Beeinflussung. Die paranoide Verzerrung der Wirklichkeit hat nicht das Ausmaß erreicht, dass eine freie Willensbildung und Selbststeuerung oder die Wahrnehmung der eigenen Interessen



nicht mehr möglich wäre. Er hat seine Fähigkeit zu richtigen Einsichten und zu richtigem Handeln nicht verloren. Er hat auch in der Vergangenheit planvoll und überlegt gehandelt, einen Fachanwalt für Sozialrecht eingeschaltet, Prozesskostenhilfe beantragt und seine Ärzte nur so weit von der Schweigepflicht entbunden, wie es ihm für seinen Fall günstig erschien. Sein gesamtes zielgerichtetes Prozessverhalten zeigt, dass er sich auch in der Vergangenheit nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Die Kritik zum Gutachten des Sachverständigen im Schreiben des Klägers vom 29.6.2012 bescheinigt abermals eindrucksvoll, dass er sehr wohl in der Lage ist, seine Interessen kontrolliert zu verfolgen. Ein vorübergehender, die freie Bestimmung ausschließender Zustand kann allenfalls kurzzeitig im März 2007 bestanden haben, als der Kläger wegen des Verdachts auf eine psychotische Erkrankung und Fremdgefährdung in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Dieser Zustand im März 2007 hat nach den Feststellungen des Sachverständigen aber nur einige Stunden oder Tage angehalten. Die Klage wurde erst später am 3.8.2007 erhoben.

- 9 Die gegen das Sachverständigengutachten erhobenen Einwände rechtfertigten keine andere Bewertung. Die Kritik, der Sachverständige habe den Begriff der "freien Bestimmung" nicht weiter erläutert, geht fehl. Maßgebend ist nämlich nur, dass seinen Feststellungen zu entnehmen ist, ob der Kläger noch in der Lage ist, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, weil nach der Rechtsprechung erst dann von einem Ausschluss der freien Willensbestimmung ausgegangen wird, wenn diese Fähigkeit fehlt (*BGH Urteil vom 19.6.1970 - IV ZR 83/69 -, NJW 1970, 1680, und Urteil vom 5.12.1995 - X ZR 70/95 -, NJW 1996, 918*). Soweit dem Sachverständigen unterstellt wird, er könne nicht beurteilen, ob der Kläger zur Wahrnehmung eigener Interessen in der Lage sei, weil ihm der prozessuale Kontext fehle und er deshalb nicht wisse, was "objektiv" im Interesse des Klägers gewesen sei, wird verkannt, dass zur Beurteilung der Prozessfähigkeit kein juristischer Hintergrund erforderlich ist; der Sachverständige muss insoweit nicht die Erfolgsaussichten der Klage beurteilen, sondern das planvolle und vernünftige Vorgehen innerhalb des Prozesses. Entscheidend ist also nicht, ob das Vorgehen aus juristischer Sicht richtig oder besonders geschickt ist, sondern ob es einem objektiven Betrachter einleuchtet und nachvollziehbar erscheint. Die schließlich geäußerte Auffassung, der Rückschluss aus dem aktuell im Begutachtungstermin gewonnenen Eindruck auf den Zustand in der Vergangenheit sei nicht überzeugend, verkennt, dass der Sachverständige insoweit eine Beurteilung allein nach Aktenlage vornehmen kann und muss. Im Vergleich zu einem Gutachten nach Aktenlage, bei dem der Sachverständige nur anhand der Akten Feststellungen für die Vergangenheit treffen muss, war der Sachverständige hier sogar im Vorteil, weil er sein Ergebnis mit dem in der Untersuchung gewonnenen Eindruck untermauern konnte. Seine Feststellungen und seine Bewertung sind insoweit durchweg überzeugend und entsprechen auch dem Vorgehen des Klägers während des gesamten Prozesses. Der Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 3.7.2003 (*BSGE 91, 146 ff = SozR 4-1500 § 72 Nr 1*) geht insoweit fehl, als das BSG dort erhebliche Zweifel an der Prozessfähigkeit hatte, die nicht behoben wer-



den konnten, und die Beschwerdeführerin im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu einer psychiatrischen Begutachtung aufgrund persönlicher Untersuchung bereit war, sodass es - anders als hier - auch nicht möglich war, einen im Begutachtungstermin gewonnenen Eindruck aufgrund der Aktenlage auf die Vergangenheit zu erstrecken.

- 10 Soweit der Kläger mit seinen Ausführungen zu der (nur) für das Verwaltungsverfahren seinem Bruder erteilten Vollmacht einen Verfahrensfehler geltend machen will, genügen die Ausführungen nicht den Anforderungen an dessen Bezeichnung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), weil schon nicht deutlich wird, wie sich ein etwaiger Verfahrensmangel auf das Verfahren und die Entscheidung des LSG ausgewirkt haben soll, zumal der Bruder nach den Angaben in der Beschwerdebegründung gar keine Prozesshandlung vorgenommen und der - prozessfähige - Kläger ohnehin selbst an der mündlichen Verhandlung vor dem LSG teilgenommen hat.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

